

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Anwärtingen Amts.

IV. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1893.

Nummer 5.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einlegungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegelried Müller und Sohn, Berlin SW 12, Poststraße 98—70, zu richten.

Inhalt: Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen S. 103. — Besanntmachung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika S. 104. — Ernennung von Besitzern des Kaiserlichen Obergerichts in Dar-es-Salaam für 1893 S. 104. — Desgleichen für das Kaiserliche Bezirksgericht S. 104. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1892 S. 105. — Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betr. die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen S. 105. — Ernennung von Besitzern und Stellvertretern für das Kaiserliche Gericht des Schutzgebietes Togo für 1893 S. 106. — Schiffsverkehr in Togo im Jahre 1892 S. 106. — Desgl. in Kamerun im Jahre 1892 S. 107. — Personaten S. 107.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 107. — Verkehrs-Nachrichten S. 108. — Der Friedensschluß mit den Basutos S. 109. — Bericht des Kompagnieführers Herrmann über die Stationen Nwanja und Nufoba S. 111. — Der Post in Ostafrika S. 112. — Festlegung der Ostgrenze von Togo S. 112. — Von der Station Bismarckburg S. 112. — Uebersicht über die im deutschen Schutzgebiete von Kamerun ansässigen Deutschen und Fremden S. 113. — Die Anzahl der Deutschen und Fremden im Schutzgebiete Togo S. 114. — Die deutsche Mission in Togo S. 114. — Das maritime Bureau in Sansibar S. 114. — Der Postverkehr in Kamerun S. 114. — Die Arbeiterverhältnisse in Kamerun S. 114. — Missionsstätigkeit in den Schutzgebieten S. 114. — Mittheilungen des Indische Mercur über holländische Kolonien und Südafrika S. 115. — Die englische Kolonie Lagos S. 115. — Zur Ausführung der Bekfjeler Akte S. 117. — Dahomey S. 122. — Sendung des Dr. Breuß an das königliche Museum für Naturkunde S. 122. — Die belgischen Kongo-Gesellschaften und die Erforschung des Katanga-Gebietes S. 123. — Ueber die Kamie-Fabrikation in Frankreich S. 127. — Litterarische Besprechungen S. 129. — Litteratur-Verzeichniß S. 131. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen.

§ 1.

Wer innerhalb des Schutzgebietes Spirituosen, die für den Verbrauch im Lande bestimmt sind, herzustellen beabsichtigt, hat hierzu vorher die Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements nachzusuchen.

§ 2.

Die Herstellung der Spirituosen wird nur zuverlässigen Personen gestattet werden und unterliegt einer steueramtlichen Aufsicht.

§ 3.

Für die Herstellung von Spirituosen ist eine Steuer zu entrichten. Diese wird nach der Menge des hergestellten Spiritus bemessen und beträgt 10 Rupien für einen Hektoliter.

§ 4.

Die näheren Kontrollvorschriften werden nach Errichtung einer Brennerei bekannt gegeben werden.

§ 5.

Die Herstellung von Spirituosen ohne Genehmigung des Gouvernements wird mit Geldbuße von 100 bis 5000 Rupien bestraft.

Dar-es-Salám, den 16. Januar 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Soden.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Mit dem heutigen Tage tritt der Unterzeichnete einen mehrwöchigen Urlaub nach Indien an.

Bis zur Rückkehr des stellvertretenden Gouverneurs, Oberstlieutenants Freiherrn v. Schele, aus dem Innern werden die Geschäfte des Gouvernements durch den Oberrichter Legationsrath Sonnenschein, die des Kommandos der Kaiserlichen Schutztruppe durch den Oberführer Freiherrn v. Mantuffel versehen werden.

Tanga, den 24. Januar 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Soden.

Zu Besitzern des Kaiserlichen Obergerichts in Dar-es-Salám sind für die Dauer des Jahres 1893 ernannt worden:

1. Gouvernementsbaumeister August Wislow, preussischer Staatsangehörigkeit,
2. Postinspektor Wilhelm Buche, preussischer Staatsangehörigkeit,
3. Forstassessor Eugen Krüger, preussischer Staatsangehörigkeit,
4. Kaufmann Ernst Hoffmann, preussischer Staatsangehörigkeit, sämtlich zu Dar-es-Salám wohnhaft;

zu stellvertretenden Besitzern:

1. der Bauleiter Heinrich Hansen, genannt Wilken, preussischer Staatsangehörigkeit,
2. der Gouvernements-Sekretär Arnold Lambrecht, preussischer Staatsangehörigkeit,
3. Apotheker Karl Bretschneider, sächsischer Staatsangehörigkeit,
4. der Postsekretär Axel Turkey, preussischer Staatsangehörigkeit,
5. der Buchhalter Reinhold Reich, preussischer Staatsangehörigkeit,
6. der Missionar Johann Jacob Greiner, badischer Staatsangehörigkeit, zu 1 bis 5 wohnhaft in Dar-es-Salám, zu 6 wohnhaft in Hoffnungshöhe bei Kiferawe (Ufaramo).

Zu Besitzern des Kaiserlichen Bezirksgerichtes zu Dar-es-Salám für die Dauer des Jahres 1893 sind ernannt:

1. der Kaufmann Otto Neubert, hamburgischer Staatsangehörigkeit,
2. der Apotheker Ernst Mirus, sachsen-weimarscher Staatsangehörigkeit,
3. der Kaufmann Georg Sander, hamburgischer Staatsangehörigkeit,
4. der Volkswirth Rudolf Pachinger, österreichischer Staatsangehörigkeit;

zu stellvertretenden Besitzern:

1. der Kaufmann Richard Cassano, italienischer Staatsangehörigkeit,
2. der Gouvernements-Sekretär Rudolf Vock, preussischer Staatsangehörigkeit,
3. der Buchhalter Ernst Kühr, preussischer Staatsangehörigkeit,
4. der Buchhalter Daniel Häberle, bayerischer Staatsangehörigkeit,
5. der Registratur Wilhelm Klaud, preussischer Staatsangehörigkeit,
6. der Postpraktikant Wilhelm Diers, preussischer Staatsangehörigkeit, sämtlich zu Dar-es-Salám wohnhaft.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1892.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,28 Mk.)

| Haupt-Zollamt | Zölle für | | Verbrauchs- | | Eigens- | | Schiffabfertigungs- | | Hörschlag- | | Neben- | | Zus- | | |
|---------------------|--------------|------------|------------------|---------------|-----------------|---------------|---------------------|---------------|-----------------|---------------|----------------|---------------|-----------------|--------------|---|
| | Ausfuhr | Einfuhr | Steuer | | Abgabe | von Schnaps | Abgabe | | Gebühren | Einnahmen | | gefammt | | | |
| | Rp. | M. P. | Rp. | M. P. | Rp. | M. P. | Rp. | M. P. | Rp. | M. P. | Rp. | M. P. | Rp. | M. P. | |
| Tanga . . . | 1153 | 9 2 | 1982 | 6 2 | 1092 | 10 3 | 31 | 12 — | 142 | 10 1 | — | — | 127 | 10 — | 4530,11 — M 5799,28 |
| Pangani . . . | 1179 | 1 2 | 1230 | 11 1 | 674 | 7 3 | 63 | 8 — | 260 | 10 2 | — | — | 78 | 3 — | 3486,10 — M 4462,88 |
| Bagamogo . . . | 6103 | 14 2 | 4152 | 4 1 | 1911 | 6 2 | 151 | 14 — | 252 | 9 2 | — | 10 1 | 172 | 10 2 | 12745 5 2 M 16314,04 |
| Dar-es-Salaam . . . | 1276 | 7 1 | 4398 | 4 2 | 1445 | 6 2 | 828 | 7 — | 580 | 9 2 | 154 | 5 — | 202 | 14 — | 8886 5 3 M 11374,54 |
| Kilwa . . . | 3253 | 3 — | 2044 | 13 2 | 1171 | 7 — | — | — | 689 | 15 — | 376 | 7 1 | 153 | 10 3 | 7689 8 2 M 9842,60 |
| Simbi . . . | 3522 | 4 — | 661 | 2 — | 584 | 9 2 | — | 2 — | 368 | 10 3 | 2 | 4 3 | 42 | 8 1 | 5181 9 1 M 6632,42 |
| Mitindani . . . | 1883 | 11 1 | 188 | 5 — | 262 | 8 — | — | — | 129 | 5 — | 96 | 10 2 | 50 | 10 1 | 2611 2 — M 3342,24 |
| Summe | 18372 | 3 — | 14657,15 | — | 7142,8 | — | 1075 | 11 — | 2424 | 6 2 | 630 | 5 3 | 828 | 2 3 | 45131 4 — 23516 Mk. 40 Pf. |
| | | | 18762 Mk. | 16 Pf. | 9142 Mk. | 40 Pf. | 1376 Mk. | 88 Pf. | 3103 Mk. | 24 Pf. | 806 Mk. | 86 Pf. | 1060 Mk. | 6 Pf. | 57768 Mk. — Pf. |

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Togo, betreffend die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit wie folgt:

§ 1.

Personen, welche sich im Zustande der Sklaverei, Hausklaverei oder Hörigkeit befinden, erlangen ihre volle Freiheit dadurch, daß ihr bisheriger Herr ein ihr Verhältniß zu ihm lösendes Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) mit einem Dritten oder mit ihnen selbst abschließt.

§ 2.

Jeder Loskauf eines Sklaven ist von dem Befreienden innerhalb vier Wochen dem Kaiserlichen Kommissar oder dem Amtsvorsteher des Bezirkes, in welchem der Freigewordene oder der Befreiende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, worauf auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift ein Freibrief unentgeltlich auszustellen ist. In gleicher Weise kann auch solchen Personen, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden.

§ 3.

Eine zwischen dem Loskäufer und dem Losgelaufenen getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgelaufenen dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag weder die vereinbarte Loskaufsumme noch die landesüblichen Preise übersteigt.

Die dem Losgelaufenen in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen des Loskäufernden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4.

Sowohl dem Loskäufernden wie dem Losgelaufenen ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhandigen. Auf derselben sind seiner Zeit die abverdienten Beträge von der Behörde zu vermerken.



§ 5.

Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Theil des Restes der abzuverdienenden Summe abzahlen und dadurch das Dienstverhältniß aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6.

Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme, welcher die Vereinbarung der Stundung derselben gleichsteht, als Freier zu betrachten, welchem von der zuständigen Behörde ein Freibrief erteilt werden kann. Dem neuen Dienstherrn stehen nur die Rechte gegen den Losgekauften zu, welche in der vor der Behörde getroffenen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7.

Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8.

Jede der erwähnten Behörden des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in das jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Paragraphen 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu drei Monaten tritt, bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle etwa früher bereits vereinbarten Abverdienungsverträge rückwirkende Kraft.

Sebbe, den 16. Januar 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.

Ernennung von Beisitzern und Stellvertretern für das Kaiserliche Gericht des Schutzgebietes Togo für 1893.

Für das laufende Kalenderjahr sind für das Kaiserliche Gericht des Schutzgebietes Togo zu Beisitzern ernannt worden:

der Kaiserliche Regierungs- und Stabsarzt August Wicke aus Preußen,
der Kaufmann Joh. Karl Victor aus Bremen,
der Kaufmann Emil Buschmann und
der Kaufmann Ernst Kentsler, beide aus Preußen.

Zu stellvertretenden Beisitzern:

der Lehrer Karl Koebke aus Württemberg und
der Kaufmann Heinrich Brandes aus Preußen.

Schiffsverkehr in Togo im Jahre 1892.

Im Jahre 1892 sind in Klein-Popo angekommen und abgegangen 172 Schiffe, nämlich: 3 deutsche Kreuzer, 1 französisches Kriegsschiff, 1 portugiesisches Kriegsschiff und 167 Handelsschiffe.

Unter den Handelsschiffen befanden sich:

| | | | |
|-----------------------|--------------|-------|------------|
| 66 deutsche (Dampfer) | von zusammen | 69761 | Reg.-Tons, |
| 63 englische | " | 76831 | " |
| 29 französische | " | 23990 | " |
| 9 italienische | " | 3944 | " |

Witnin 167 Handelsschiffe . von zusammen 174 526 Reg.-Tons.

Schiffverkehr in Kamerun im Jahre 1892.

Zum Jahre 1892 sind in Kamerun eingetroffen und von dort wieder abgegangen: ein deutscher und ein englischer Regierungsdampfer und 65 Handelsschiffe.

Unter den Handelsschiffen befanden sich:

| | | |
|-------------------------|--------------|-------------------|
| 38 englische (Dampfer) | von zusammen | 51 442 Reg.-Tons, |
| 26 deutsche | " | 36 285 " |
| 1 schwedisches (Segler) | | 272 |

Mithin 65 Handelsschiffe von zusammen 87 999 Reg.-Tons.

Personalien.

Dem früheren Proviantmeister in der Schutztruppe des ehemaligen Reichskommissars für Deutsch-Niasira Janke ist das Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse wegen seines tapferen Verhaltens vor dem Feinde im Gefecht von Membre verliehen worden.

Der Stabsarzt Dr. Schröder, à la suite des Sanitätskorps, ist unter Entbindung von dem Kommando zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amt mit dem 1. März d. J. in das Sanitätskorps und zwar als Stabs- und Bataillonsarzt des 2. Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 ieder einrangirt worden.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Der Stellvertreter des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Niasira, Oberstlieutenant Freiherr v. Sghele, beabsichtigte nach einem aus Nirosa datirten Briefe vom 16. Januar nach M'wapa zu besuchen, um etwa am 20. u. M. in Nirosa wieder einzutreffen. Von dort beabsichtigte er über Lufoke, Mangatua, Mamba, Kisaki zurückzukehren und gedachte Ende vorigen oder Anfang dieses Monats in Dar-es-Salam zurück zu sein.

Die Heilung der Verletzung des Kaiserlichen Kommissars Dr. Peters nimmt nach ärztlicher Mittheilung einen durchaus befriedigenden Verlauf. Die völlige Heilung steht in sicherer Aussicht.

Der Landrath Rudolf v. Bennigsen in Peine wird sich am 12. April d. J. von Neapel nach Dar-es-Salam begeben, um zunächst die Vertretung des Intendanten Dr. Kanzi zu übernehmen, welcher im Sommer einen längeren Urlaub antritt.

Hauptmann a. D. Kund beabsichtigte, am 15. v. M. auf dem Reichspostdampfer „Kaiser“ eine Reise nach Natal und zurück anzutreten.

Der Premierlieutenant a. D. v. Lettenborn ist aus der Schutztruppe für Deutsch-Niasira ausgeschieden und bei dem Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Sches.) Nr. 10 wieder angestellt worden.

Der Zolldirektor Böder wird nach Ablauf seines Urlaubs am 5. d. M. von Hamburg nach Westafrika abreisen.

Der Amtsvorleser Zollassistent Küss ist von seinem Urlaub nach Togo zurückgekehrt und hat am Anfang Januar die Geschäfte des Amtes in Lome wieder übernommen.

Der Postsekretär Weigger in Kamerun, sowie der Zollbeamte in Kamerun, Claus, haben im Januar einen längeren Urlaub angetreten.